

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 64 R 688/10

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 18. Juni 2013

A., Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.

g e g e n

D.

Beklagte,

hat die 64. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anwendung des sogenannten Rentnerprivilegs.

Der am 17. Juli 1949 geborene Kläger war verheiratet. Seine Ehe wurde das Urteil des Amtsgerichtes Diepholz vom 27. August 2009 geschieden. Gleichzeitig wurden Rentenanwartschaften des Klägers auf das Versicherungskonto seiner geschiedenen Frau übertragen. Das am 29. September 2009 verkündete Urteil ist seit dem 3. November 2009 rechtskräftig. Die geschiedene Ehefrau bezieht ebenfalls eine Rente (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit); die Rente wurde ab dem 1. Dezember 2009 entsprechend erhöht.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger auf seinen Antrag hin mit Bescheid vom 10. Januar 2010 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen für die Zeit ab dem 1. August 2009. Dabei wurde die Rente für die Zeit ab dem 1. Dezember 2009 unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches entsprechend gekürzt. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass ihm unter Berücksichtigung des Rentnerprivilegs eine höhere Rente zustehe. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2010 zurück.

Am 9. August 2010 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er trägt vor, dass seine Rente nicht gekürzt werden dürfe. Er falle in den Anwendungsbereich der entsprechenden Übergangsvorschrift (§ 268a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Im Übrigen zweifle er, dass eine entsprechende Kürzung bei seiner Altersrente vorgenommen werden dürfe, da seine geschiedene Frau keine Altersrente, sondern eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehe.

Er beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2010 zu ändern und

2. die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger gewährte Rente ohne Kürzung der durch den Versorgungsausgleich übertragenen Rentenanwartschaften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Auszahlung der ihm von der Beklagten gewährte Rente ohne Kürzung der durch den Versorgungsausgleich übertragenen Rentenanwartschaften.

Grundsätzlich gilt im Falle des Klägers gemäß § 268a Abs. 2 SGB VI weiterhin § 101 Abs. 3 SGB VI in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, denn das Verfahren über den Versorgungsausgleich war vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden und die auf Grund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente hatte ebenfalls vor diesem Zeitpunkt begonnen.

§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung lautet: „Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten wirksam, wird die Rente oder eine unmittelbar anschließende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verändern, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berücksichtigt wird.“

Die Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Denn die geschiedene Ehefrau des Klägers bezog im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung des Familiengerichts bereits eine Rente aus ihrer eigenen Versicherung. Diese Rente ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Zeit ab dem 1. Dezember 2009 entsprechend erhöht worden.

Dabei ist es unerheblich, dass es sich hierbei um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handelt. § 33 SGB VI listet die verschiedenen Rentenarten, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden, abschließend auf. Zu diesen Renten gehört neben der Altersrente u. a. auch die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Eine Differenzierung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.